

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen sind ab dem 01. Januar 2018 gemäß § 120 Abs. 4 EnWG diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Netznutzungsentgelte des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der FairNetz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h		>= 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle im	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Höchstspannungsnetz (Hös)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	5,04	3,02	72,36	0,33
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	11,07	2,88	60,94	0,88
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	13,30	3,35	74,77	0,90
Niederspannungsnetz (NS)	11,60	3,98	89,20	0,87